

Gemeinde Gottenheim
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
im Bestattungswesen - Bestattungsgebühren -
vom 5.02.2007**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 05.02.2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erhebungsgrundsatz**

- (1) Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Erfordert die Durchführung einen ungewöhnlichen personellen und sächlichen Aufwand, so ist der Gebührenschuldner zur Erstattung der tatsächlichen Auslagen verpflichtet.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch die schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungs- und Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
 2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 1. bei den Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung

2. bei den Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig.

§ 4

Verwaltungs-/ Bestattungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem als **Anlage** zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührensatzung – in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.12.2004 außer Kraft.

Gottenheim, 05.02.2007


Kieber
Bürgermeister



Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung verletzt worden ist.

Die vorstehende Satzung wurde durch Veröffentlichung in ihrem vollen Wortlaut im Mitteilungsblatt vom 16.02.2007 öffentlich bekannt gemacht. Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde ist am 28.02.2007 erfolgt.

Gottenheim, den 01.03.2007


Kieber
Bürgermeister



Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen
(Bestattungsgebührenordnung vom 05.02.2007)
Gebührenverzeichnis

1. Verwaltungsgebühren

1.1	Bearbeitung/Genehmigung	
1.1.1	Bearbeitung jedes Sterbe- und Bestattungsfalls	70,00 €
1.1.2	Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	70,00 €
1.1.3	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	30,00 €
1.1.4	Ausstellung einer Urnenanforderung	15,00 €

2. Benutzungsgebühren

2.1	Allgemein	
2.1.1	Benutzung der Leichenhalle pro angefangener Tag	80,00 €

3. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsarbeiten sind vertraglich an ein Bestattungsinstitut übertragen.

3.1	Erbestattungen	
	Grab öffnen und schließen	
3.1.1	Personen über 10 Jahre einfach tief	410,00 €
3.1.2	doppelt tief	550,00 €
3.1.3	Personen unter 10 Jahren normal tiefe	190,00 €
3.1.4	Stellung von Sargträgern pro Mann	40,00 €
3.1.5	Friedhof- und Hallenbesorgung vor und nach der Beerdigung (Bestattungsordner)	115,00 €

3.2	Urnenbestattungen	
3.2.1	Urnenbestattung ohne Beteiligung der Angehörigen	125,00 €
3.2.2	Urnenbestattung mit Beteiligung der Angehörigen und Pfarrer	165,00 €
3.2.3	Urnenbestattung mit Urnenabschiedsfeier in der Kirche	185,00 €

3.3	Umbettung (Sarg)	
3.3.1	Öffnen und Schließen des Grabs	670,00 €
3.3.2	Zusätzliche Hilfskraft und Stunde	40,00 €

3.4	Zusätzliche Arbeiten	
3.4.1	Entfernen von Grabsteinen und anderen Grabeinrichtungen	255,00 €
3.4.2	Sonstiges, je Facharbeiter-Arbeitsstunde	50,00 €

4. Grabnutzungsgebühren

4.1	Reihengrab	
4.1.1	Überlassung eines Reihengrabs für Personen über 10 Jahren	535,00
4.1.2	Überlassung eines Reihengrabs für Personen unter 10 Jahren	405,00
4.1.3	Überlassung eines Urnenreihengrabs	330,00

4.2	Wahlgrab	
4.2.1	Wahlgrab je Einzelfläche auf 30 Jahre	590,00
4.2.2	Wahlgrab je Doppelfläche auf 30 Jahre	1180,00
4.2.3	Urnenwahlgrab auf 30 Jahre	355,00

5. Verlängerung von Grabnutzungsrechten

Für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts wird der volle Betrag der entsprechenden Grabstätte erhoben. Das Nutzrecht kann jeweils höchstens um 30 Jahre erneut verlängert werden. Weicht die erneute Nutzdauer davon ab, werden die Beträge anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode von 30 Jahren zur erneuten Nutzungsdauer erhoben. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.

6. Zuschlag für Auswärtige

6.1 Für die Bestattung Auswärtiger wird für die Einräumung eines Grabnutzungsrechts zu den Gebühren nach Ziff. 4.1 und 4.2 ein Zuschlag von 100% erhoben.

6.2 Auswärtige im Sinne dieser Gebührenordnung ist, wer zum Zeitpunkt des Todes nicht Einwohner der Gemeinde Gottenheim ist. Als Auswärtiger gilt nicht, wer früher in Gottenheim gewohnt hat und seine Wohnung nur wegen der Aufnahme in ein Alten- und Pflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung aufgegeben hat.

Als Auswärtiger gilt auch nicht, der überlebende Ehegatte eines in einem Wahlgrab bestatteten ortsansässigen Einwohners, wenn er in diesem Grab bestattet wird.